

Gemeinsame Arbeitsgruppe Arzneimittel

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Verbände der gesetzlichen
Krankenkassen in Niedersachsen



Allgemeine Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnungsweise

Die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Verordnungsweise im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist im SGB V verankert und Bestandteil der Arzneimittelvereinbarung. Beachten Sie bitte die folgenden Hinweise zur wirtschaftlichen Arzneimittelversorgung:

- Generische Wirkstoffe in Verbindung mit Rabattverträgen stellen eine wirtschaftliche Form der Arzneimittelversorgung dar. Allein im Jahr 2021 konnten damit bundesweit rund 5,11 Milliarden Euro an Einsparungen erzielt und die Arzneimittelausgaben begrenzt werden.¹ Die Verordnung von Rabattarzneimitteln wirkt sich zudem positiv auf das Verordnungsvolumen aus. Lassen Sie daher die Aut-idem Substitution möglichst zu und setzen Sie nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen das Aut-idem-Kreuz. Somit kann in der Apotheke automatisch das rabattierte Arzneimittel abgegeben werden. Alternativ verordnen Sie Arzneimittel unter ihrer Wirkstoffbezeichnung². Mit dieser Verordnungsweise stellen Sie sicher, dass das wirtschaftlichere Rabattarzneimittel abgegeben wird.
- Prüfen Sie für biotechnologisch hergestellte Arzneimittel (Biologicals) preisgünstige biosimilare Alternativen (Biosimilars). Verordnen Sie diese möglichst vorrangig.
- Beachten Sie, dass durch die Arzneimittelrichtlinie von der Versorgung ausgeschlossene Arzneimittel grundsätzlich nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen verordnet werden können. Für einige Arzneimittel ist die Verordnung auf bestimmte Patienten³ beschränkt. Betroffene Arzneimittel sind in der Anlage III der Arzneimittelrichtlinie gelistet. Diese finden Sie unter: <https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/16/>
- Prüfen Sie für patentgeschützte, nicht generikafähige Arzneimittel (Originale) vergleichbare, wirkstoffverwandte generische Alternativen mit Rabattvertrag und verordnen Sie diese möglichst vorrangig. Analog-Präparate und kontrovers diskutierte Arzneimittel sollten nach Möglichkeit nicht verordnet werden.
- Soweit medizinisch ausreichend, sollen OTC-Präparate (grünes Rezept) vorrangig vor verschreibungspflichtigen Arzneimitteln verordnet werden. Achten Sie bei der Wahl zwischen OTC- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln besonders auf die zugelassenen Indikationen in Frage kommender Präparate. Diese können zum Teil unterschiedlich sein.
- Verordnen Sie Arzneimittel, die das frühe Nutzenbewertungsverfahren des G-BA durchlaufen haben, möglichst in den Anwendungsgebieten mit Zusatznutzen.
- Stimmen Sie die Verordnungsmengen auf das Therapieziel ab und prüfen Sie nicht-medikamentöse Alternativen.

Tragen Sie zu einer bedarfsgerechten, qualitätsgesicherten und zugleich wirtschaftlichen Arzneimittelversorgung bei!

¹ f.

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Statistiken/GKV/Finanzergebnisse/KJ1_2021_KA_bf.pdf
letzter Zugriff: 08.02.2024

² Eine Ausnahme, bei der die Verordnung unter der Wirkstoffbezeichnung nicht möglich ist, stellen Wirkstoffe der Substitutionsausschlussliste des G-BA dar. Hier ist die Verordnung eines konkreten Fertigarzneimittels erforderlich, da bei diesen Wirkstoffen die Apotheke Präparate unterschiedlicher Hersteller nicht gegeneinander austauschen darf. Die Substitutionsausschlussliste finden Sie unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/11/>. Auch Biologika und Biosimilars müssen namentlich verordnet werden, da hier ebenfalls kein automatischer Austausch erfolgt.

³ Die Verwendung der männlichen Form soll den Lesefluss erleichtern. Die Angaben in diesem Schreiben beziehen sich aber immer auf alle Geschlechter.